



B90 / DIE GRÜNEN · Ratsfraktion Kreuztal
Roonstraße 19 · 57223 Kreuztal

An
Herrn Bürgermeister Biermann
Rathaus

57223 Kreuztal

Fraktion im Rat der Stadt Kreuztal
Roonstraße 19 · 57223 Kreuztal

Tel.: 0 27 32 / 5 14 45
Fax: 0 27 32 / 2 11 11

Email: fraktion@gruene-kreuztal.de
Internet: www.gruene-kreuztal.de

Kreuztal, den 30.11.2006

Antrag zur Sitzung des Rates am 14. Dezember 2006:

Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsgrundschule sozial gerecht anpassen

Sehr geehrter Herr Biermann,
wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kreuztal beschließt:

Ab dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2006/2007 wird

1. der Elternbeitrag zur OGS gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK (Anlage1) analog zum Elternbeitrag für Kinderhorte festgesetzt. Und damit wie folgt gestaffelt:

	Jahreseinkommen (gemäß § 17 Abs. 4 GTK)	Elternbeitrag (pro Monat)
1. Kind OGS (neu)	bis 12.271,00 €	0,00 €
	bis 24.542,00 €	26,08 €
	bis 36.813,00 €	57,78 €
	bis 49.084,00 €	83,85 €
	bis 61.355,00 €	115,04 €
	über 61.355,00 €	150,00 € ¹

2. Kind OGS (alt)	Ermäßigung von 50 %	
3. und jedes weitere Kind (alt)	Beitragsfrei	
Stadtpassinhaber (alt)	Ermäßigung von 25 %	

¹ Der Elternbeitrag bei dieser Einkommensgruppe muss hier von der analogen Regelung zum GTK abweichen, da der Höchstbeitrag landesgesetzlich auf 150,00 € festgelegt wurde.

2. *ein gemeinsames Mittagessen soll für alle an der OGS teilnehmenden Kinder ermöglicht. Kinder von Leistungsempfängern nach SGBII, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen maximal 0,93 € pro Mahlzeit.*
3. *der im Essensgeld enthaltene sog. Verwaltungskostenbeitrag von 0,50 €, der auch von denjenigen Kindern erhoben wird, die nicht an der Mahlzeit teilnehmen, bei Kindern von Leistungsempfängern nach SGBII, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht erhoben.*
4. *Der Rat der Stadt fordert die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung eine systemübergreifende Bildung und Betreuung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern ohne Elternbeiträge sicher zu stellen.*

Begründung:

zu 1:

In der Vorlage zum Schulausschuss am 14. 11. 2006 wurde u. a. folgende Frage aufgeworfen:

Sollen die bisherigen Rahmenbedingungen bezüglich der Höhe des Elternbeitrages, der Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände und der einkommensabhängigen Staffelung sowie die Festsetzung des Verpflegungskostenbeitrages weiterhin Bestand haben oder sind Änderungen in Vorschlag zu bringen?

Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Änderungen in Vorschlag zu bringen. Bei einer Neufestlegung der Elternbeiträge sind jedoch einige Punkte zur berücksichtigen:

1. Bereits heute haben Eltern Probleme bei der Finanzierung der ganztägigen Betreuung, als besonders problematisch wird von der Verwaltung die Finanzierung des Mittagessens beschrieben.
2. Der bislang erhobene Elternbeitrag schöpft die vom Land festgelegte Spannbreite nicht aus.
3. Wird die vom Land gewünschte Orientierung an der Beitragsstaffelung des GTK derzeit nicht angewandt.
4. Ist unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt zu bedenken, dass der Trägeranteil von 25.000 € je Gruppe bereits heute überschritten wird.

Die bisherige Beitragsstaffelung (siehe Tabelle 1 der Anlage) ist aus unserer Sicht nicht sozial ausgewogen. Die beigefügte Tabelle verweist z. B. darauf, dass Eltern mit einem Einkommen unter 12.271 € wenigstens 1,96 % von ihrem

Jahreseinkommen für die OGS aufbringen müssen. Eltern mit einem Einkommen über 61.355 € (die im GTK höchste Einkommensstufe) müssen hingegen 1,47 % oder (bei steigendem Einkommen) weniger von ihrem Jahreseinkommen für die OGS aufwenden. Die Tabelle macht weiterhin darauf aufmerksam, dass z. B. Eltern mit einem Einkommen von etwas über 36.813 € rund 2,4 % an Elternbeiträgen zu leisten haben, also relativ betrachtet deutlich mehr als vermögendere Eltern. Bisher war in der Kreuztaler Beitragsstaffelung lediglich vorgesehen, dass Eltern mit einem Jahreseinkommen über 49.084 € „freiwillig mehr als 75 €“ im Monat zahlen können. Ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde sei dahingestellt.

Die derzeitige Regelung steht aus unserer Sicht im Konflikt mit der Forderung aus § 17 Abs. 1 GTK: „Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten“.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern ist aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bislang nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Mit der Beitragsstaffelung für Elternbeiträge beim Hort ist eine gute gesetzliche Grundlage gegeben. Es gibt aus unserer Sicht keinen fachlichen Grund von dieser Regelung abzuweichen, weil mit einer Orientierung am GTK die Erhebung von Beitragsstaffelung auf eine solide Grundlage gestellt wäre. Zudem würde sich die Stadt Kreuztal an einer zu erwartenden Regelung durch das Land NRW orientieren, so heißt es in der BASS:

„Eine soziale Staffelung der Beiträge kann auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und einen Ausgleich zwischen Stadt- bzw. Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorsehen. Eine entsprechende gesetzliche – auch spezialgesetzliche – Grundlage, die sich an den bestehenden Regelungen für Horte orientiert, soll baldmöglichst geschaffen werden.“ (BASS 11 – 02 Nr. 19 – in der Anlage 2)

Eine erneute Anpassung der Elternbeiträge könnte somit in Zukunft vermieden werden.

Wir gehen davon aus, dass durch Beiträge analog GTK keine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Kreuztal als Schulträgerin entsteht.

Bei einer vorsichtigen Schätzung ist zu erwarten, dass die Summe der Einnahmen aus den Elternbeiträgen mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung wenigstens gleich bleiben oder u. U. sogar leicht höher ausfallen (siehe Anhang Tabelle 3). Auf Basis der Elterneinkommen nach dem GTK in anderen Kommunen (die Kreuztaler

Zahlen lagen uns bislang nicht vor) haben wir versucht abzubilden, welche Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Anhang).

zu 2.:

Im pädagogischen Konzept der OGS ist die gemeinsame Einnahme der Mahlzeit ein wichtiger Baustein, weshalb es den Kindern grundsätzlich ermöglicht werden sollte, daran teilzunehmen. Gerade Kinder aus prekären sozialen Lagen sollten durch die Kosten des Mittagessens nicht von dieser wichtigen Mahlzeit ausgeschlossen werden. Es ist unbedingt zu verhindern, dass Kinder ausgegrenzt oder gar stigmatisiert werden, weil sie aus einem Elternhaus kommen, welches bei der Finanzierung des gemeinsamen Mittagessens vor große Probleme gestellt wird.

Kindern unter 14 Jahren von Leistungsempfängern nach SGBII, SGBXII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen pro Tag insgesamt lediglich 2,38 € für Ernährung und Getränke zur Verfügung. Für das Mittagessen wird ihnen lediglich 0,93 € zugebilligt. Das Essensgeld für nur eine Mittagsmahlzeit in der OGS liegt damit noch über dem Betrag, der den Kindern für den gesamten Tag zur Verfügung steht. Es ist schlichtweg für einige Eltern nicht zu finanzieren, weil Sonderbedarfe nicht anerkannt werden.

Zu 3.:

Derzeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,50 € pro Kind und Mahlzeit erhoben, auch wenn es nicht an der Mahlzeit teilnimmt. Bei Kindern von Leistungsempfängern nach SGBII, SGBXII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz verschlingt derzeit allein dieser obligatorische Verwaltungskostenanteil über die Hälfte ihres Budgets für die Mittagsmahlzeit, ohne dass sie etwas zu essen oder trinken bekommen hätten.

Dass eine solche Regelung dazu führen kann und führt, dass gerade Kinder für die der Besuch der OGS aus pädagogischer Sicht wünschenswert wäre, nicht angemeldet werden, halten wir für nicht hinnehmbar.

Aufgrund der finanziell angespannten Haushaltslage schlagen wir nicht vor das Essen in der OGS kostenlos zu machen, den Preis jedoch den gesetzlichen Leistungen für die Betroffenen zu orientieren.

Sowohl für die ermäßigten Mahlzeiten als auch durch den Wegfall der Verwaltungspauschale entstehen der Stadt Kreuztal Mehrkosten. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch eine sozial verträgliche Kostenregelung mehr

Kinder zur OGS in Kreuztal angemeldet werden. Durch die Einrichtung der geplanten 2. Gruppe könnte der Verfall des IZBB-Zuschusses in Höhe von 115.000 € vermieden werden. (Vorlage 198/2006 S. 8, Pkt 1.) (Mit den 115.000 € wären rein rechnerisch 55.555 Essen wie oben beantragt zu subventionieren)

Kritisch angemerkt sei, dass Kinder aus Elternhäusern, die gerade eben die Grenzen des SGBII oder auch des SGBXII überschreiten keine Unterstützung geboten bekommen. Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN scheint es daher geboten mittelfristig eine Alternative zu finden, um sicherzustellen, dass Kindern die so wichtige gemeinsame Mittagsmahlzeit nicht vorenthalten wird bzw. ihre Eltern vor finanzielle Schwierigkeiten stellt. In anderen Kommunen wird hier mit Stiftungen gearbeitet, die auf Antrag bedürftige Kinder respektive deren Eltern unterstützen.

zu 3:

Bildung ist eine zentrale und elementare Ressource. Ihre Finanzierung ist daher aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine gesamtstaatliche Aufgabe. Auch die Kommunen müssen ihren Teil zur Finanzierung des Bildungsangebots leisten. Nicht nur die Stadt Kreuztal, alle Kommunen leisten diesen Beitrag und sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Ein flächendeckendes und kostenloses Angebot von Bildung und Betreuung ist wünschenswert, kann aber von den Kommunen nicht finanziert werden. Daher ist der Landes- und Bundesgesetzgeber gefordert für ein solches Angebot finanziell aufzukommen und die Kommunen nicht noch stärker in die Pflicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hoppe-Hoffmann
(Fraktionssprecherin)

Anlagen:

- Tabellen: Gegenüberstellung alte und vorgeschlagene Neuregelung
- Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK (siehe auch: http://www.siegen-wittgenstein.de/doc.cfm?seite=468&urlDoc=pfaddownloads/468downloads/1_Elternbeitrag_Tageseinrichtung_fuer_Kinder.pdf)
- BASS 11 – 02 Nr. 19

- Tabelle 1 Gegenüberstellung alte und neue Einkommensstaffelung

		Beitragsstaffelung (ALT)			Beitragsstaffelung analog GTK (NEU)	
Einkommen nach § 17 Abs. 4 GTK		Elternbeitrag (pro Monat)	% vom Einkommen		Elternbeitra g (pro Monat)	% vom Einkommen
bis	12.271 €	20 €	1,96		- €	0,00
bis	24.542 €	25 €	1,22		26,08 €	1,28
bis	36.813 €	50 €	1,63		57,78 €	1,88
über	36.813 €	75 €	2,44		-	-
<i>Bisher</i>	<i>bis</i>	<i>49.084 €</i>	<i>75 €</i>	<i>1,83</i>	<i>83,85 €</i>	<i>2,05</i>
<i>nicht</i>	<i>bis</i>	<i>61.355 €</i>	<i>75 €</i>	<i>1,47</i>	<i>115,04 €</i>	<i>2,25</i>
<i>gestaffelt</i>	<i>über</i>	<i>61.355 €</i>	<i>75 €</i>	<i>1,47</i>	<i>150,00 €</i>	<i>2,93</i>

Tabelle 2: Beispielhafte Elterneinkommensverteilungen

Elterneinkommen	Einkommensverteilungen (in %)	
	Rheinisch-Bergischer Kreis (2006)	Essen (2003)
bis 12.271 €	12	27
bis 24.542 €	13	20
bis 36.813 €	20	20
bis 49.084 €	18	13
bis 61.355	13	8
über 61.355	24	13

Quellen: <http://www.rbk-direkt.de/downloads/6553/6559/6971/7137/0228.pdf>

http://www.falken-essen.de/service/download/Kinderbericht_2004.pdf

Tabelle 3: Einnahmeveränderungen auf Basis der GTK-Verteilung anderer Kommunen

Einkommensstaffelung	Verteilung der 48 Kreuztaler Kinder auf die Einkommensstufen auf Basis der Ergebnisse aus Tabelle 2		
	Elternbeitrag	RB-Kreis	Essen
bis 12.271 €	- €	6	13
bis 24.542 €	26,08 €	6	10
bis 36.813 €	57,78 €	10	10
bis 49.084 €	83,85 €	9	6
bis 61.355	115,04 €	6	4
über 61.355	150,00 €	12	6
	Gesamt:	48	48
	Einnahmen nach der neuen Regelung:	46.653 €	32.472 €
	Einnahmen nach der alten Regelung:	32.774 €	26.438 €
<i>Tatsächliche Einnahmen in Kreuztal aktuell:</i>		<i>21.244 €</i>	

Fazit: In Tabelle 3 wurde versucht mit der Einkommensverteilung in anderen Kommunen (die Kreuztaler Daten lagen bei Antragsstellung nicht vor) die Auswirkungen der Neureglung abzuschätzen. Ersichtlich ist, dass auch im „ärmeren“ Essen die Einnahmen nach der neuen Regelung höher sind. Zwei Unbekannte bleiben allerdings in diesem Modell enthalten. 1. Kann von der Einkommensverteilung in Essen nicht auf die in Kreuztal geschlossen werden. 2. Finden die Regelungen zur Ermäßigung hier keine Anwendung.